

Nichtigkeit der 46. Änderungsverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

Am 21.04.2010 haben wir folgende Anfrage an das Bayerische Staatsministerium des Innern gestellt:

Sehr geehrte Frau Els,
nachdem nun laut BMVBS die „neue“ StVO außer Kraft gesetzt ist und die StVO vom April 2009 wieder Gültigkeit hat, ergeben sich für die Prüfungspraxis in verschiedenen Fällen u.U. Probleme. Gerade für die Prüfungen in den nächsten Tagen besteht meines Erachtens für folgende Fällen dringender Klärungsbedarf:

1. Ein Prüfling überholt auf einer Fahrbahn mit drei (oder fünf) markierten Fahrstreifen (Leitlinien) ein vorausfahrendes langsames Fahrzeug (z.B. Traktor) **nicht**, obwohl dies auf dem mittleren Fahrstreifen gefahrlos möglich wäre?
2. Der Prüfling einer E-Klasse wartet am geschlossenen Bahnübergang **nicht** unmittelbar nach der einstreifigen Bake.
3. Ein Prüfling überholt einen vorausfahrenden Mofafahrer **nicht**, nachdem er die dreistreifige Bake vor dem Bahnübergang passiert hat, obwohl dies gefahrlos möglich wäre.
4. Ein Prüfling **fährt** mit einem Zug (Länge über 10 m, Einzelfahrzeuge unter 10 m) in eine mit Zeichen 266 beschilderte Straße **ein**.

Wie ist zu verfahren, wenn ein Prüfling sich **nach der nun wieder gültigen StVO korrekt** verhalten hat, aber auf der Basis der am 1. September 2009 eingeführten Vorschriften die Fahrerlaubnisprüfung **nicht bestanden** hat resp. besteht?

Leider kommt die Änderung von heute auf morgen ohne jegliche Vorbereitungsmöglichkeit. Nachdem wir im letzten Jahr die Fahrlehrerschaft intensiv in unseren Fortbildungsveranstaltungen und Veröffentlichungen mit den „Neuerungen“ der nun wieder ungültigen StVO vertraut gemacht haben, gelingt es uns nicht über Nacht, jeden einzelnen Fahrlehrer zu erreichen, obwohl wir sofort über Newsletter und Internetauftritt informiert haben. Ähnlich wird es auch dem TÜV ergehen. Ich möchte höflich anfragen, ob Sie eine Möglichkeit sehen, eine gewisse Übergangsfrist für die Praxis zu schaffen, in der es gelingen sollte, alle Betroffenen zu informieren.

Sehr geehrte Frau Els, ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn hier eine rasche Klärung herbeigeführt werden könnte und danke Ihnen schon heute für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
Walter Weißmann

Büroanschrift:

Dr. Walter Weißmann

1. Vorsitzender

Landesverband Bayerischer Fahrlehrer e.V.

Hofbrunnstr. 13

81479 München

Am 23.04.2010 erhielten wir vom BStMI per E-Mail folgendes Schreiben des BMVBS:

Betreff: Verfahren zur Durchführung praktischer Fahrerlaubnisprüfungen aufgrund der Nichtigkeit der 46. Änderungsverordnung zur Änderung der StVO

Aktenzeichen: LA 21/7324.5/20/1202618

Datum: Bonn, 23.04.2010

Seite 2 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nichtigkeit der 46. Änderungsverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 05.08.2009 (BGBl. I S. 2631) hat keine Auswirkung auf die Durchführung der theoretischen Fahrerlaubnisprüfungen, da vom BMVBS noch keine neuen Fragen freigegeben wurden, die die neue Rechtslage beinhalten.

Wegen der kurzfristigen Änderung der Rechtslage ist es jedoch erforderlich, für die Durchführung von praktischen Fahrerlaubnisprüfungen eine pragmatische und bürgerfreundliche Lösung für die Fahrschüler zu treffen, die auf der Grundlage der 46. Änderungs-VO geschult und auf die praktische Prüfung vorbereitet wurden. Auch die Fahrschulen, die über aktuelles Lehrmaterial (auf der 46. Änderungsverordnung beruhend) verfügen und nach der aktuellen Rechtslage lehren, benötigen eine Übergangsfrist, um sich auf die jetzige Rechtslage umstellen zu können.

Um schnellstmöglich eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise zu erreichen, **soll daher zunächst ein Fahrverhalten, das im Einklang mit der 46. Änderungsverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 5.8.2009 (BGBl. I S. 2631) steht, nicht beanstandet werden.**

Ich bitte dieses umgehend allen Prüfstellen mitzuteilen und auch die Fahrlehrer entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rüdiger May

(Hervorhebung: Weißmann)